



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.  
International Solar Energy Society, German Section

## DGS-Vorschläge zum „Osterpaket“ des BMWK

### Vorbemerkung:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS Solarakademien) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, ungenutzt geblieben. Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und intelligenter Haustechnik werden durch gesetzliche Vorgaben unnötig verteuert und ausgebremst.

Wir verfolgen deshalb mit großen Hoffnungen die Ankündigungen der neuen Koalition und des neuen Wirtschaftsministers. Die bisher angekündigten kurzfristigen Änderungen des EEG („Osterpaket“), insbesondere die Abschaffung der EEG-Umlage, begrüßen wir grundsätzlich, möchten aber auf bestimmte Probleme und weitere notwendige Maßnahmen hinweisen.

## Die Vorschläge im Einzelnen:

### 1. Beseitigung unsinniger Förderbeschränkungen

#### a. Begrenzung der Förderung bei Dachanlagen über 300 bis 750 kW

Das aktuelle EEG sieht in § 48 Abs. 5 für PV-Dachanlagen über 300 kW, deren Förderung nicht über einen Zuschlag erlangt wurde, eine Beschränkung der Förderung auf 50% der erzeugten Strommenge vor. Die Regelung stellt nicht nur Dachanlagen gegenüber Freiflächenanlagen schlechter, die bis 750 kW ohne solche Einschränkungen gefördert werden, und sie wirft nicht nur unnötige Fragen bezüglich der Abgrenzung des geförderten zum ungeförderten Strom auf, sie ist vor allem durch keinen der Zwecke des EEG gerechtfertigt. Weder macht es Sinn, PV-Dachanlagen auf Gewerbedächern bis 750 kW, die vielfach zukünftig verpflichtend erreicht werden, der Unsicherheit der Erlangung der Förderung über ein Ausschreibungsverfahren und der damit verbundenen Planungsunsicherheiten zu unterwerfen, noch ist es gerechtfertigt, selbst solche PV-Dachanlagen, deren Strom überwiegend vor Ort verbraucht werden soll, dem Risiko auszusetzen, bei Entfall der Versorgung vor Ort (z.B. wegen Betriebseinstellung oder Vertragskündigung eines örtlichen Abnehmers) über die Volleinspeisung keine ausreichende Vergütung mehr zu bekommen. Dieses Risiko führt zu Schwierigkeiten bei Investition und Finanzierung solcher Anlagen, die diese unnötig verteuern oder ihre Errichtung sogar vereiteln, und zu kritischen Situationen dort, wo eine Versorgung vor Ort geplant war aber nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet wird.

§ 48 Abs. 5 EEG sollte daher unbedingt - rückwirkend - aufgehoben werden.

#### b. Entfall der Förderung auf Basis eines Zuschlages bei Eigenversorgung

§ 27a EEG sieht für Dachanlagen über 300 kW und Freiflächenanlagen über 750 kW, die nach Zuschlag gefördert werden, ein Verbot der Eigenversorgung vor. Dieses Verbot ist durch Auslagerung des Anlagenbetriebes an einen Contractor und Lieferung des Stroms an Verbraucher vor Ort leicht zu umgehen, begründet aber katastrophale Folgen für den Anlagenbetreiber, falls doch – und sei es aus Unkenntnis – eine auch nur geringfügige Eigenversorgung erfolgt. Die Begründung für das Verbot, nämlich angesichts der „Förderung“ der Eigenversorgungsmengen durch EEG-Umlage-Vorteile störe das „Level-Playing-Field“ der Bewerber ist schon deshalb nicht schlüssig, weil tatsächlich eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten derjenigen Bewerber erfolgt, die keine Standortvorteile im Sinn örtlichen Verbrauchs realisieren können, und sich infolge der Regelung trotzdem – auf Basis anderer Standort- oder Wettbewerbsvorteile – durchsetzen. Mit einem Entfall der EEG-Umlage entfällt zudem sogar diese – letztlich zynische – Begründung und es bleibt allein eine – gegen die novellierte EE-RL der EU verstoßende – Benachteiligung von Eigenversorgern im Großanlagenbereich, die auch Projekte zur netzdienlichen Eigenversorgung aus bereits vorhandenen Anlagen unnötig behindert.

§ 27a EEG sollte daher unbedingt - rückwirkend - aufgehoben werden.

## 2. Entfall der EEG-Umlage

Wir begrüßen grundsätzlich die angekündigte Abschaffung der EEG-Umlage.

Für den Bereich der Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien gemäß Art. 21 der novellierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) halten wir dies für unabweisbar, da die Erhebung einer Umlage auf ungeförderte Strommengen aus erneuerbaren Energien zur Förderung anderer Strommengen erneuerbarer Energien die Erzeuger und Verbraucher des ungeförderten vor Ort verbrauchten EE-Stroms diskriminiert, ohne dass dies durch den Förderzweck des EEG gerechtfertigt wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Eigenversorgung in der Richtlinie erheblich weiter gefasst ist als die aktuelle Auslegung des Begriffs nach der Definition in § 3 Nr. 19 EEG. Die Richtlinie erfasst nicht nur den Strom, den der Erzeuger selbst verbraucht („strenge Personenidentität“), sondern den vor Ort erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien, der vor Ort verbleibt (Art. 21 Abs. 2 a) ii) RED II). Das ist auch folgerichtig, da die Ungleichbehandlung dieses Stroms je nach der – zufälligen – Konstellation der juristischen und natürlichen Personen vor Ort und die Schlechterstellung von Personenmehrheiten bzw. Gemeinschaften bei der Versorgung mit erneuerbaren Energien vor Ort aus den Zwecken des EEG kaum herzuleiten oder zu rechtfertigen ist und damit schon nach deutschem Recht (Art. 3 GG) äußerst fragwürdig erscheint. Richtig ist, die Eigenversorgung zu begreifen als

Verbrauch von Strom, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht und nicht durch ein Netz geleitet wird

wobei der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage in der Praxis der sogenannten Kundenanlage entsprechen sollte, also alle Sachverhalte – vom Netz aus gesehen – „hinter“ dem Stromanschluss zum (öffentlichen) Netz erfasst.

Soweit ein Entfall der EEG-Umlage über diesen Bereich hinaus ins Auge gefasst wird, muss beachtet werden, dass Eigenversorger bisher im Rahmen der bisherigen Definition des § 3 Nr. 19 EEG ganz (bis 30 kW) und sonst teilweise von der EEG-Umlage befreit sind, was als „Förderung“ betrachtet wurde. Da sich die Eigenversorgung durch die Ersparnis des Netzstrombezuges finanziert, die bei Entfall der Umlage geringer wird, weil der Strompreis entsprechend sinkt, ist der Entfall der EEG-Umlage für Eigenversorger nachteilig, weil die „Förderung“ in Gestalt eines Kostenvorteils des örtlichen EE-Stroms gegenüber dem Strommix im Netz entfällt. Allerdings wird dies durch die derzeitige Strompreisentwicklung wohl weitgehend kompensiert. Auch wenn die aktuellen Ursachen dieser Entwicklung wohl teilweise auch wieder entfallen können, wird das Strompreisniveau allein durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und die allgemeine Preissteigerung wohl nicht mehr auf ein Niveau fallen, das die Eigenversorgung als solche unrentabel machen würde, selbst wenn – wie derzeit – die PV-Anlagen-Preise ebenfalls steigen.

Aktuell werden jedoch Anlagen, die über für die zeitgleiche Eigenversorgung erforderliche Größe hinaus errichtet werden, hinsichtlich der Überschüsse durch die Ersparnisse aus der Eigenversorgung querfinanziert oder zur Vermeidung solcher Überschüsse durch teure Speicher ergänzt, da die Vergütung für die Überschusseinspeisung deutlich zu niedrig ist. Eigenversorger, die auf dieser Basis kalkuliert haben, können durch sinkende Strompreise – sei es durch Entfall der EEG-Umlage oder andere Ursachen – trotz Rentabilität der kWh Eigenstrom als solcher deshalb nachträglich von einer knapp gewährleisteten Rentabilität in ein Defizit geraten.

Zum Ausgleich die auch bestehenden Anlagen treffenden Nachteils durch Entfall der EEG-Umlage auf den Netzstrom sollte daher dringend und rückwirkend eine erheblich höhere Vergütung der Überschusseinspeisung bei kleineren Anlagen erfolgen. Diese erhöhte Vergütung ist generell nötig, um die Wirtschaftlichkeit für kleine Solaranlagen zu sichern.

Ein weiterer Aspekt zur Absenkung/Abschaffung der EEG-Umlage: Aus unserer Sicht wäre auch denkbar, den Wegfall durch eine Modifizierung der CO<sub>2</sub>-Steuer zu kompensieren.

### **3. Wirtschaftlichkeit für kleine Solaranlagen sichern**

Gerade bei kleinen PV-Anlagen < 100 kWp ist oftmals – egal ob im Gewerbe oder im privaten Bereich – eine Nutzung der PV-Anlage zur Eigenversorgung aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Mit dem politisch gewünschten massiven Ausbau der PV muss daher unbedingt auch ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen PV-Anlagen mit fester Einspeisevergütung möglich sein. Derzeit sinkt jedoch die feste Einspeisevergütung in den kommenden Monaten weiter ab, während die Anlagenpreise steigen. Studien u.a. der HTW Berlin (hier abrufbar: <https://solar.htw-berlin.de/studien/deckelstudie/>) kamen schon im vergangenen Jahr zu dem Schluss, dass ohne Aufhebung der Degression bzw. Anhebung der Sätze der festen Einspeisevergütung für Neuanlagen in diesem Jahr keine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Wir fordern daher eine schnelle Aussetzung des „atmenden Deckels“, also der monatlichen Absenkung der Vergütungssätze und eine Neuberechnung von auskömmlichen Einspeisevergütungs-Sätzen im EEG für neue PV-Anlagen. Nur dann können die ambitioniert gesetzten Ziele eines massiven Ausbaus der Photovoltaik in Deutschland erfolgreich erreicht werden.

#### **4. Beseitigung unnötiger administrativer Anforderungen des EEG**

Die differenzierte EEG-Umlage-Erhebung bei der Stromversorgung vor Ort (Eigenversorger/Versorgung Dritter) führt bisher neben den damit verbundenen Anmelde- und Abrechnungspflichten bei Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber zur Notwendigkeit einer kleinteiligen und kostenintensiven Messung (oder Schätzung) der jeweiligen Strommengen je nach Herkunft (eigene PV/BHKW/Netz) und Stromverbraucher (Allgemeinstrom/ Wohnungseigentümer/ Mieter), selbst wenn die entsprechenden örtlichen Vertragsverhältnisse diese Messungen zu Abrechnungszwecken gar nicht benötigen, wie zum Beispiel beim pauschalen Einschluss der Stromversorgung in den Mietvertrag oder bei gleicher Bepreisung von eigenerzeugtem Strom und Netzstrom.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass mit einer Abschaffung der EEG-Umlage auch die mit der EEG-Umlageerhebung verbundenen Melde- und Messanforderungen restlos entfallen. Daneben sollten die im EEG geregelten technischen Anforderungen (insbesondere §§ 9ff.) überprüft werden, inwieweit sie für Anlagen, die Erneuerbare Energien erzeugen, höhere Anforderungen als für sonstige Stromerzeugungsanlagen aufstellen und wie dies ggf. mit Art. 21 RED II zu vereinbaren ist.

#### **5. Beseitigung unnötiger administrativer Anforderungen des EnWG**

Neben den Regelungen des EEG halten auch die Regelungen des EnWG erhebliche Hemmnisse für die Gestaltung der Stromversorgung vor Ort bereit. Denn die Behandlung jeglicher Abweichung von der Eigenversorgung als „Stromlieferung“ auch im EnWG hat die Folge, dass die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. netzgebundene Energieversorger geltenden Regeln Anwendung finden, sobald die „Personenidentität“ zwischen Anlagenbetreiber\*in und Stromverbraucher\*in nicht gegeben ist, selbst dann, wenn die Stromversorgung mit Heizung und Wasser als Nebenleistung in einen Mietvertrag eingebunden oder Gewerbe- oder Eigentumsgemeinschaften sich gemeinsam mit Strom versorgen. Die komplexen, auf die Energiewirtschaft zugeschnittenen Regelungen des EnWG sind für solche Sachverhalte des „kleinen Mieterstroms“ und der gemeinsamen Eigenversorgung jedoch völlig überdimensioniert und überhaupt nicht erforderlich.

Wir empfehlen deshalb, die Sachverhalte der Stromversorgung vor Ort, d.h. innerhalb der Kundenanlage bzw. ohne Netzdurchleitung, unabhängig von der Frage der Eigenversorgung oder Fremdversorgung vollständig aus dem Regelwerk des EnWG für die Stromlieferung herauszunehmen. Diese wäre durch eine entsprechend Ausnahme der Eigenversorgung im Sinne von Art. 21 RED II von den Regelungen der §§ 41 bis 42 EnWG zu erreichen oder eine engere Fassung der einschlägigen Definitionen in § 3 EnWG. Für letzteres wären die in Nummern 15 c und 31 a vorhandenen Definitionen zu ändern bzw. zu ergänzen wie folgt:

**15 c. Energielieferant:**

Lieferant bei einer Gas- oder Stromlieferung

**15 d. Energielieferung:**

Lieferung von Strom oder Gas über ein Energie- oder Elektrizitätsversorgungsnetz

**31 a. Stromlieferant oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen:**

Lieferant bei einer Stromlieferung

**31 b. Stromlieferung:**

Lieferung von Strom über ein Elektrizitätsversorgungsnetz

**6. Anpassungen der Regelungen zum Mieterstrom**

Die Mieterstromförderung des EEG hat sich als untauglich für Vermieter erwiesen, die im Zweifel eine auf Eigenerzeugung im Haus gestützte Stromversorgung leichter – ähnlich einer Zentralheizung – als Nebenleistung im Zuge des Mietverhältnisses regeln, als eine an das Gebäude gebundene langfristige Investition über – von Gesetzes wegen – kurzfristige und unabhängig vom Mietvertrag existierende, aufwändig und stromwirtschaftlich zu verwaltende „Mieterstromverträge“ (§ 42a EnWG).

Dies hat eine Branche entsprechender spezialisierter Stromversorger entstehen lassen, die die örtliche Versorgung mit kreativen technischen Konzepten und oft auch großer ideeller Motivation auch Mietern bzw. Grundstücksnutzern vermitteln, die nicht selbst eine Anlage betreiben wollen oder können. Für diesen Bereich haben diese Unternehmen eine wichtige Rolle, die auch weiterhin gefördert werden sollte.

Unabhängig von der Frage der Höhe und Ausgestaltung der Förderung leiden jedoch auch diese Unternehmen – neben den bereits oben angesprochenen administrativen Hemmnissen der örtlichen Versorgung - an unnötigen Mieterstrom - spezifischen administrativen Vorgaben, namentlich

- der zu engen Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kW
- der Beschränkung auf Wohngebäude
- der fehlenden Möglichkeit mehrere Teile eines Quartiers mittels örtlicher Netzdurchleitung zu verbinden
- Vereinfachung der Messkonzepte: keine Forderung nach zeitgenauer Abrechnung jedes Mieters, Ermöglichung von Summenzählermodellen

sowie an den mit der Förderung verbundenen – zusätzlichen – Vorgaben für den Mieterstromvertrag in § 42a EnWG, namentlich

- der Laufzeitbeschränkung selbst für gewerbliche Abnehmer
- der Preisdeckelung
- der einerseits verbotenen Bindung an den Mietvertrag und andererseits der gesetzlichen Auflösung „mit der Rückgabe der Wohnung“ (selbst wenn der Anbieter hiervon keine Kenntnis erlangt).

Tatsächlich erscheint keine der besonderen Regelungen in § 42a EnWG (mehr) erforderlich:

- die Laufzeitbeschränkung ist für gewerbliche Anbieter unnötig und schädlich, für Verbraucher durch das insoweit geänderte BGB bereits gewährleistet
- die Preisdeckelung ist bei einer maximalen Laufzeit von einem Jahr unnötig, da der Kunde den Anbieter wechseln kann und durch die Bindung des Mieterstrom-Anbieters an das Quartier für diesen ohnehin eine strukturelle Notwendigkeit entsprechender Preisgestaltung besteht
- die dauerhafte Bindung an den Mietvertrag infolge der Freiheit der Verbraucher, den Stromanbieter zu wechseln, nicht möglich ist, eine anfängliche Bindung aber durchaus sinnvoll sein könnte, um Mieterstromkonzepten eine adäquate Chance zu geben, die nötige Abdeckung im Quartier zu erreichen.

Dementsprechend könnte § 42a ersatzlos entfallen oder durch eine Regelung ersetzt werden, die die Anwendung der Regelungen der §§ 41 bis 42 EnWG für Mieterstromanbieter auf essentielle Regelungen zum Schutz von Verbrauchern beschränkt, aber von der für kleinteilige Modelle vor Ort unverhältnismäßigen Pflichten befreit, insbesondere den Pflichten zur (insoweit ohnehin unsinnig unternehmens- und nicht quartiersbezogenen) Stromkennzeichnung, Information auf einer Internetseite sowie zum Angebot bestimmter gesetzlich vorgegebener Tarife, Konditionen- und Angebotswahlmöglichkeiten, die einen nur im Quartier tätigen Stromversorger überfordern und die Möglichkeit kreativer und innovativer Quartierslösungen einengen.

Dazu wäre es förderlich für solche Modelle, wenn die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 auch dreistufigen Modellen (Anlagenbetreiber – Mieterstromanbieter – Verbraucher) zugutekäme. Die bisherige Regelung führt effektiv nur dazu, dass der Mieterstromanbieter auch Anlagenbetreiber wird und, wenn nicht auch das Eigentum an der Anlage erworben wird, was wiederum Dachmietverträge, Dienstbarkeiten usw. erforderlich macht, mit dem Netzbetreiber um die in diesen Fällen rechtlich umstrittene Betreiberstellung streiten muss.

Auch die Möglichkeit der Wahl des Messtellenbetreibers gem. § 6 MsbG durch den Hauseigentümer sollte um die Variante ergänzt werden, dass dies zu dem Zweck geschieht, Mieterstrom im Gebäude anzubieten.

Die volumenmäßige Begrenzung der Menge der in Betrieb gehenden geförderten Leistung auf 500 MW gemäß § 23c Abs. 2 und 3 sollte im Übrigen, aus den offensichtlichen und von anderen schon vielfach formulierten Gründen, ersatzlos entfallen.

#### **7. Kooperation bzw. EEG- konformes Verhalten der Netzbetreiber**

Generell wäre es wünschenswert, wenn die Kooperation und das rechtskonforme Verhalten der Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses von PV-Anlagen im Allgemeinen, der anzuwendenden Messkonzepte bei der Versorgung vor Ort einschließlich des Mieterstroms bei den zu erhebenden Entgelten evaluiert und verbessert würde. Jüngst erreichen uns sogar Beschwerden, die infolge des erhöhten Marktwertes Solar rechnerisch negativ werdende Marktprämie würde als Zahlungsanspruch gegen Anlagenbetreiber gelten gemacht.

#### **8. Umsetzung von gebäudeintegrierten PV-Anlagen anregen**

Gebäudeintegrierte PV-Anlagen werden wegen ihrer höheren Investitionskosten bisher kaum errichtet: der Marktanteil liegt unter 0,5% und ist damit verschwindend gering. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um die Energiewende umzusetzen, werden alle geeigneten Flächen benötigt - insbesondere auch Fassaden. Durch den Einsatz von Indach- und Fassadenmodulen lassen sich zudem Baustoffe und damit deren graue Energie einsparen. Um die Umsetzung von gebäudeintegrierte PV-Anlagen zu motivieren, regen wir an, die Einspeisevergütung für derartige PV-Anlagen auf mindestens 16 Cent/kWh zu erhöhen.

Berlin, den 10.2.2022

Für die DGS e.V.:

**Peter Nümann**  
(Rechtsanwalt, Mitverfasser)

**Jörg Sutter**  
(Vizepräsident DGS e.V.)

**Ralf Haselhuhn**  
(Vorsitzender Fachausschuss Photovoltaik der DGS e.V.)





**Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.**  
International Solar Energy Society, German Section

-----  
Bei inhaltlichen Fragen zu diesen DGS-Vorschlägen wenden Sie sich bitte direkt  
an die Autoren:

**Jörg Sutter (Vizepräsident DGS)**

Email: [sutter@dgs.de](mailto:sutter@dgs.de)

Tel.: 07231/6038201

**Peter Nümann (Rechtsanwalt, Mitverfasser)**

Email: [karlsruhe@nuemann-siebert.com](mailto:karlsruhe@nuemann-siebert.com)

Tel.: 0721/5704093-30

**Ralf Haselhuhn (Vorsitzender Fachausschuss Photovoltaik)**

Email: [rh@dgs-berlin.de](mailto:rh@dgs-berlin.de)

Tel.: 030/293812-60

-----  
Allgemeine Kontaktdaten:

**Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.**

Erich-Steinfurth-Straße 8  
10243 Berlin

Tel. 030 293812 - 60

Fax. 030 293812 - 61

[info@dgs.de](mailto:info@dgs.de)

[www.dgs.de](http://www.dgs.de)